

# OLG Report

Schnelldienst  
zur Zivilrechtsprechung  
des Oberlandesgerichts

17. Jahrgang

Hamm  
Düsseldorf  
Köln

**Sonderbeilage**  
zu Heft 13/2007

---

Düsseldorfer Tabelle  
Stand 1.7.2007

[www.olgreport.de](http://www.olgreport.de)

---

**ols**  
Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln



# Kein Prozessrecht ohne Zöller.

Auch nach 26 Auflagen zeigt der Zöller, wo es im Zivilprozessrecht langgeht. Unveränderter Autorenkreis. Unverändert hohe Qualität. Und jetzt noch mehr Inhalt zum unveränderten Preis. Zöller, Zivilprozessordnung, 26., neu bearbeitete Auflage 2007, gbd. 154,80 €. ISBN 978-3-504-47015-9. Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei [www.der-neue-zoeller.de](http://www.der-neue-zoeller.de)

## Düsseldorfer Tabelle<sup>1</sup>

Stand: 1. Juli 2007

### A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 3 BGB)				Vomhundert- satz der Regelbeträge	Bedarfskon- trollbetrag (Anm. 6)
	0–5	6–11	12–17	ab 18		
Alle Beträge in Euro						
1. bis 1.300	202	245	288	389	100	770/900
2. 1.300–1.500	217	263	309	389	107	950
3. 1.500–1.700	231	280	329	389	114	1.000
4. 1.700–1.900	245	297	349	401	121	1.050
5. 1.900–2.100	259	314	369	424	128	1.100
6. 2.100–2.300	273	331	389	447	135	1.150
7. 2.300–2.500	287	348	409	471	142	1.200
8. 2.500–2.800	303	368	432	497	150	1.250
9. 2.800–3.200	324	392	461	530	160	1.350
10. 3.200–3.600	344	417	490	563	170	1.450
11. 3.600–4.000	364	441	519	596	180	1.550
12. 4.000–4.400	384	466	548	629	190	1.650
13. 4.400–4.800	404	490	576	662	200	1.750
über 4.800	nach den Umständen des Falles					

#### Anmerkungen:

- Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herab-

stufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

<sup>1</sup> Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinationsgesprächen, die zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm sowie der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen Oberlandesgerichten stattgefunden haben. Im Anschluss an die bis zum 30.6.2007 geltende Düsseldorfer Tabelle mit Stand vom 1.7.2005, Beilage zu OLGReport Hamm/Düsseldorf/Köln 11/2005.

- Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Regelbetrag in Euro nach der Regelbetrag-VO West in der ab 1.7.2007 geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612a Abs. 2 BGB aufgerundet.
- Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich – geschätzt werden kann. Überstei-

gen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)
  - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
  - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,

beträgt in der Regel beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 900 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel monatlich 1.100 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten.

6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle, wobei die Entscheidung des BGH vom 17.1.2007 – XII ZR 166/04 (FamRZ 2007, 542) bei den Tabellenbeträgen der ersten drei Einkommensgruppen berücksichtigt wurde.  
Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 640 EUR. Hierin sind bis 270 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.
9. In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten.

10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612b Abs. 1 BGB grundsätzlich zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages (vgl. Abschnitt A Anm. 2) zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§ 1612b Abs. 5 BGB). Beim Volljährigenunterhalt sind die Entscheidungen des BGH vom 26.10.2005 – XII ZR 346/03 (FamRZ 2006, 99) und vom 17.1.2007 – XII ZR 166/04 (FamRZ 2007, 542) zu berücksichtigen.

Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden: Anrechnungsbetrag = 1/2 des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Tabelle.

## B. Ehegattenunterhalt

- I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigzte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):
  1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen
    - a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat: 3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
    - b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat: 3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;
    - c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;

2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z.B. Rentner): wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.

Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern in der Regel:

falls erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 800 EUR.

II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigzte Kinder:
- a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,
  - b) § 60 EheG: in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,
  - c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.
2. Bei Ehegatten, die vor dem 3.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

**Anmerkung zu I–III:**

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

- III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:
- Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen. Führt dies zu einem Missverhältnis zwischen Kindes- und Ehegattenunterhalt, ist der Ehegattenunterhalt nach den Grundsätzen der Entscheidung des BGH vom 22.1.2003 – XII ZR 2/00 (FamRZ 2003, 363 ff.) zu ermitteln.

**C. Mangelfälle**

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

IV. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten in der Regel:

unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.000 EUR

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht dem Existenzminimum. Dies ist zur Zeit der Tabellenbetrag der 6. Einkommensgruppe gemäß § 1612b Abs. 5 BGB.

Der Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt wird ebenfalls mit dem Existenzminimum angesetzt. Dies entspricht bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten dem notwendigen Eigenbedarf gemäß B V der Düsseldorfer Tabelle und bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten dem Selbstbehalt gemäß B VI der Düsseldorfer Tabelle.

V. Monatlicher Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

- 1. falls erwerbstätig: 900 EUR
- 2. falls nicht erwerbstätig: 770 EUR

Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gefundene Ergebnis ist zu korrigieren, wenn die errechneten Beträge über den ohne Mangelfall ermittelten Beträgen liegen (BGH vom 22.1.2003 – XII ZR 2/00, FamRZ 2003, 363 ff.).

Wegen der unterschiedlichen Selbstbehalte gegenüber minderjährigen Kindern und Ehegatten empfiehlt es sich, die Mangelfallberechnung mit dem Eigenbedarf gegenüber dem Ehegatten zu beginnen. Dadurch ergibt sich ein endgültiger Ehegattenunterhalt. Der Kindesunterhalt ist um die Differenz zwischen dem notwendigen Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern und dem Eigenbedarf gegenüber dem Ehegatten verhältnismäßig entsprechend dem Unterhaltsbedarf der Kinder bis zum Regelbetrag zu erhöhen.

VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern in der Regel:

- 1. falls erwerbstätig: 650 EUR
- 2. falls nicht erwerbstätig: 560 EUR.

**Beispiel:**

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.500 EUR. Unterhalt für zwei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 6 Jahren (K1) und 8 Jahren (K2), die bei der ebenfalls unterhaltsberechtigten geschiedenen nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

VII. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen

Eigenbedarf des M gegenüber dem Ehegatten: 1.000 EUR,  
 Verteilungsmasse:  
 1.500 EUR – 1.000 EUR = 500 EUR,  
 Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:  
 331 EUR (K 1) + 331 EUR (K 2) + 770 EUR (F) = 1.432 EUR.  
 Unterhalt:  
 K 1: 331 x 500 : 1.432 = 115,57 EUR  
 K 2: 331 x 500 : 1.432 = 115,57 EUR  
 F: 770 x 500 : 1.432 = 268,85 EUR.  
 Aufstockung des Kindesunterhalts um je 50 EUR  
 (1/2 x (1.000 EUR – 900 EUR)) auf 165,57 EUR.  
 Geschuldeter Unterhalt:  
 für F 268,85 EUR  
 für K 1 und K 2 je 165,57 EUR.  
 Eine Korrektur dieser Beträge ist nicht veranlasst.  
 Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612b Abs. 5 BGB).

**D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615/ BGB**

- Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 1.400 EUR (einschließlich 450 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.050 EUR (einschließlich 350 EUR Warmmiete).
- Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615/ Abs. 3 Satz 1, 1610 BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 770 EUR.  
Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes: unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig in der Regel: 1.000 EUR.

**Anlage zu Teil A Anmerkung 10 der DÜSSELDORFER TABELLE, Stand: 1.7.2007**

**Kindergeldanrechnung nach § 1612b Abs. 5 BGB**

1) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 EUR

Einkommensgruppe	0–5 Jahre	6–11 Jahre	12–17 Jahre
1 = 100 %	202 – 6 = 196	245 – 0 = 245	288 – 0 = 288
2 = 107 %	217 – 21 = 196	263 – 9 = 254	309 – 0 = 309
3 = 114 %	231 – 35 = 196	280 – 26 = 254	329 – 17 = 312
4 = 121 %	245 – 49 = 196	297 – 43 = 254	349 – 37 = 312
5 = 128 %	259 – 63 = 196	314 – 60 = 254	369 – 57 = 312
6 = 135 %	273 – 77 = 196	331 – 77 = 254	389 – 77 = 312

2) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind und jedes weitere Kind von je 89,50 EUR

Einkommensgruppe	0–5 Jahre	6–11 Jahre	12–17 Jahre
1 = 100 %	202 – 18,50 = 183,50	245 – 3,50 = 241,50	288 – 0 = 288
2 = 107 %	217 – 33,50 = 183,50	263 – 21,50 = 241,50	309 – 9,50 = 299,50
3 = 114 %	231 – 47,50 = 183,50	280 – 38,50 = 241,50	329 – 29,50 = 299,50
4 = 121 %	245 – 61,50 = 183,50	297 – 55,50 = 241,50	349 – 49,50 = 299,50
5 = 128 %	259 – 75,50 = 183,50	314 – 72,50 = 241,50	369 – 69,50 = 299,50
6 = 135 %	273 – 89,50 = 183,50	331 – 89,50 = 241,50	389 – 89,50 = 299,50

Das anzurechnende Kindergeld kann auch nach folgender Formel berechnet werden:  
 Anrechnungsbetrag = 1/2 des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrages).

Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Ab Einkommensgruppe 6 wird stets das Kindergeld zur Hälfte auf den sich aus der Tabelle ergebenden Unterhalt angerechnet (§ 1612b Abs. 1 BGB).

# Einfach klasse! Besser kann man das nicht formulieren.

Das Rechtsformularbuch. Die neue Auflage dieses Klassikers für muster-gültige Rechtsgestaltung gibt Ihnen über 1.000 bewährte, vielfach erprobte Muster und Formulare auf aktuellem Stand an die Hand. Praxisgerecht in einem Band.

Einführende, musterbezogene Erläuterungen in jedem Kapitel helfen Ihnen, sich auch in Rechtsgebieten schnell zurechtzufinden, die Ihnen nicht so geläufig sind, und ermöglichen Ihnen in jedem Fall die perfekte Anpassung eines Modells an den konkreten Regelungssachverhalt.

Die Autoren, eine gelungene Mischung erfahrener und versierter Praktiker aus allen relevanten Berufen, unterstützen Sie mit wertvollen



Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch** 15., neu bearbeitete Auflage 2007, 2.537 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit den Mustern 129,- €. ISBN 978-3-504-07008-3

Praxistipps und hilfreichen Checklisten. Es gibt zahlreiche Kostenanmerkungen und Hinweise auf steuerliche Konsequenzen. Kurzum – mit dem Rechtsformularbuch können alle arbeiten: Rechtsanwälte, Notare, Unternehmensjuristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.

Über die mitgelieferte CD stehen Ihnen die Muster und Formulare natürlich auch für den individuellen Einsatz am PC zur Verfügung. Einfach, schnell und komfortabel können sie verändert, bearbeitet und in Ihre eigenen Dateien übernommen werden.

Das Rechtsformularbuch. Einfach klasse! Wie wär's mit einer Leseprobe?  
[www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch** 15. Auflage, inkl. CD mit den Mustern 129,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-07008-3

Name \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 4/07

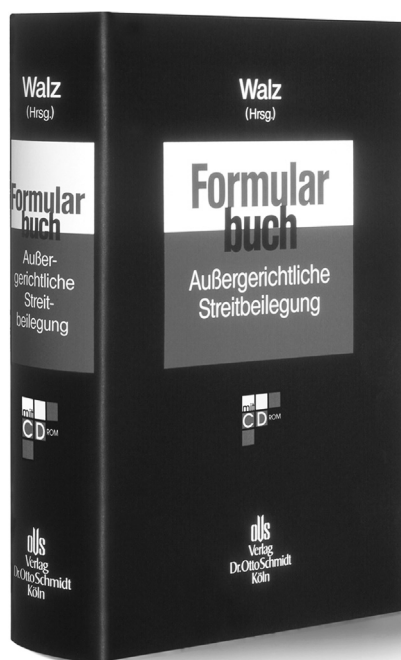
Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# Endlich hat mal jemand formuliert, was Ihnen fehlt.

Endlich hat mal jemand formuliert, was Ihnen fehlt: Optimale Muster-gestaltungen für den Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung.

Von den vielen Möglichkeiten, Gestaltungsarbeit auch ohne gerichtliche Auseinandersetzung zu leisten, wird in der Praxis immer noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Richtig eingesetzt, sind Verfahren und Techniken der außergerichtlichen Streitbeilegung fast immer eine Zeit und Kosten sparende Alternative für den Mandanten. Daher bringen diese Instrumentarien jedem einen Wettbewerbsvorteil, der sie sicher beherrscht. Dieses neue Buch ist deshalb ein Muss für alle Rechtsanwälte und Notare.

Besonderes Gewicht haben die Autoren auf eine Vielzahl von Mustertexten zu Vergleichsvereinbarungen gelegt, denn die meisten Streitigkeiten werden durch Vergleich erledigt.



Walz (Hrsg.) **Formularbuch Außergerichtliche Streitbeilegung** Herausgegeben von Notar Dr. Robert Walz. Bearbeitet von 15 erfahrenen Experten. 1.074 Seiten Lexikonformat, 2006, gbd., inkl. CD 89,80 €. ISBN 978-3-504-45034-2

Das einzigartige Werk bietet Ihnen aber nicht nur Formulierungsvorschläge und Mustertexte zu allen Spielarten, Möglichkeiten und Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung an. Die Autoren zeigen Ihnen zudem in angemessenen Erläuterungen zu allen Mustern und Handlungsanleitungen die zu Grunde liegende juristische Methodik, den sinnvollen Einsatzbereich sowie sämtliche Vor- und Nachteile auf. So können Sie sich im konkreten Fall immer für die richtige Vorgehensweise entscheiden und vermeiden Fehler und Haftungsrisiken. Alle Autoren sind erfahrene Praktiker, die ihr gesamtes Know-how über Jahre hinweg in die Entwicklung dieser Muster investiert haben.

Formularbuch Außergerichtliche Streitbeilegung: Endlich hat mal jemand formuliert, was Ihnen fehlt.

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Walz (Hrsg.) **Formularbuch Außergerichtliche Streitbeilegung** gbd., inkl. CD 89,80 € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-45034-2

Name \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 1/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln